



Grundschule Im Kleinen Feld

Vom Stein Str. 3, 32312 Lübbecke

Tel: 05741/276-470 Fax:276-479

e-mail: schulbuero.gsi@luebbecke.de



Lübbecke, den 26.04.2021

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie nun über die neuen Vorgaben zum Schulbetrieb in der Pandemie informieren.

Die wesentlichen Vorgaben und deren landesrechtliche Umsetzung lassen sich wie folgt umreißen:

- Präsenzunterricht an Schulen ist nur zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
- Die Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften am Präsenzunterricht setzt wöchentlich zwei Tests voraus.
- Der Schulbetrieb findet aufgrund der angespannten Pandemielage grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt.
- Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht untersagt. Das bedeutet regional, dass es auf die Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ankommt.
- Die Länder können Betreuungsangebote (pädagogische „Notbetreuung“) einrichten.

Auf folgende Regelungen in der Corona-Betreuungsverordnung weisen wir noch einmal besonders hin:

- Die Testpflicht und die Abläufe in den Schulen bleiben im Wesentlichen unverändert. Über die bisherigen Testverfahren hinaus werden auch kindgerechte Pooltests an Grundschulen zugelassen. Das Ministerium für Schule und Bildung arbeitet derzeit an der Beschaffung und Vorbereitung solcher Tests.
- Die Angebote der bisherigen Notbetreuung werden in die pädagogischen Betreuungsangebote integriert.

Für den **konkreten Schulbetrieb** (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort ist entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt

sodann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Die „Notbremse“ tritt dann am übernächsten Tag in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Testpflicht hat das Land Selbsttests für Schülerinnen und Schüler angeschafft. Wir hatten Sie in diesem Zusammenhang bereits darüber informiert, das Ministerium werde bei den weiteren Beschaffungsvorgängen darauf achten, dass die Testverfahren möglichst alters- und kindgerecht durchgeführt werden können und dabei alternative Testverfahren für Grundschulen geprüft werden. Die sogenannten Pooltests („Lolli-Tests“) sollen nun an den Schulen zeitnah eingeführt werden.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass diese deutliche Verbesserung für die Anwendbarkeit und Handhabung bei den Kindern allerdings zwingend mit einem Unterrichtsmodell verknüpft werden muss, das einen täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht nach dem Prinzip „**ABABA**“ und dann „**BABAB**“ für jeweils die Hälfte der Klasse vorsieht. Die Umstellung auf dieses Prinzip soll ab der Woche vom 03.05.21 erfolgen.

Wir sind als Schule dazu verpflichtet die Corona-Betreuungsverordnung einzuhalten und deshalb bitten wir Sie, **während der Unterrichtszeit und der Zeit der Notbetreuung den Schulhof nicht zu betreten und Ihr Kind vor dem Schulhof abzuholen.**

Herzliche Grüße

Isabella Hagemeier, Rektorin

&

Andrea Jelonek, Konrektorin